

Erstantrag auf Carnet de Passages (Version 24A)

1) Allgemeine Angaben			
Reiseländer			
<input type="checkbox"/> Kategorie 1 Indien, Iran, Pakistan, Sri Lanka inklusive aller Länder der Kategorie 2 und 3 Carnet de Passages der Kategorie 1 ist nicht gültig in: Ägypten, Libyen, Sudan und Syrien	<input type="checkbox"/> Kategorie 2 Südafrikanische Zollunion (Südafrika, Namibia, Botswana, Eswatini und Lesotho) inklusive aller Länder der Kategorie 3 Carnet de Passages der Kategorie 2 ist nicht gültig in: Ägypten, Indien, Iran, Libyen, Pakistan, Sri Lanka, Sudan und Syrien	<input type="checkbox"/> Kategorie 3 Sonstiges Reiseziel (Land/Region angeben) <hr/> Carnet de Passages der Kategorie 3 ist nicht gültig in: Ägypten, Indien, Iran, Libyen, Pakistan, Sri Lanka, Sudan, Syrien und in der südafrikanischen Zollunion (Südafrika, Namibia, Botswana, Eswatini und Lesotho)	
Ab wann soll das Carnet gültig sein? (bitte TT.MM.JJJJ angeben) Maximal mögliche Vordatierung: 28 Tage z.B. Ausstellung am 01.03. - spätestmöglicher Gültigkeitsbeginn: 29.03.		Bis wann muss das Carnet spätestens bei Ihnen sein? (bitte TT.MM.JJJJ angeben) Für eine fristgerechte Zustellung an eine ausländische Adresse empfehlen wir den Versand per Kurier-Dienst.	
2) Versandangaben			
Bitte beachten Sie, dass das Carnet de Passages nur gegen Unterschrift übergeben wird, d.h. eine Person muss an der angegebenen Adresse anwesend sein. Bitte stellen Sie sicher, dass eine Zustellung an eine abweichende Versandadresse möglich ist, und klären Sie diese mit dem Empfänger <u>unbedingt</u> ab.			
<input type="checkbox"/> Versand per Einschreiben <input type="checkbox"/> Versand per DHL-Kurierdienst (zusätzliche Kosten gemäß Gebührentabelle)	<input type="checkbox"/> Zustellung an Adresse im Antrag (Punkt 3 Persönliche Angaben) <input type="checkbox"/> Zustellung an nachfolgende abweichende Versandadresse		
Abweichende Versandadresse:			
Name, Vorname bzw. Firmenname		Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort		Land	
Telefonnummer (Pflichtangabe bei DHL-Kuriersend)		E-Mail-Adresse	
3) Persönliche Angaben zum Antragsteller			
Familien- bzw. Firmenname		Vorname	
Straße, Haus-Nr.		PLZ, Ort, Land	
Telefon-Nr. mit Vorwahl (tagsüber)	Mobiltelefon-Nr.	E-Mail-Adresse	
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Staatsangehörigkeit	Geburtsort	
<input type="checkbox"/> Reisepass <input type="checkbox"/> Personalausweis	ausgestellt am (TT.MM.JJJJ)	ausgestellt von (Behörde, Ort)	
<input type="checkbox"/> Ausstellung mit Automobilclub-Mitgliedschaft <input type="checkbox"/> Ausstellung ohne Automobilclub-Mitgliedschaft	ADAC-Mitgliedsnummer	<input type="checkbox"/> Anderer Automobilclub (Bitte Mitgliedskarte in Kopie belegen)	
4) Personen mit Aufenthaltserlaubnis in der EU (mindestens 30 Monate gültig ab Carnet-Gültigkeit)			
<input type="checkbox"/> Aufenthaltserlaubnis <input type="checkbox"/> Visum	ausgestellt am (TT.MM.JJJJ)	ausgestellt von (Behörde, Ort)	gültig bis (TT.MM.JJJJ)
Achtung: Die Aufenthaltserlaubnis/das Visum muss ab Gültigkeit des Carnet de Passages noch für mindestens 30 Monate gültig sein. Bitte für die Carnet de Passages-Beantragung eine Kopie der Aufenthaltserlaubnis/des Visums den Antragsunterlagen beilegen.			

- dem ADAC das Grenzdokument unaufgefordert zusammen mit der das Fahrzeug betreffenden zollamtlichen Verbleibsbescheinigung (vgl. insoweit Punkte 4, 7 und 9 der „Hinweise zur Beantragung und Benutzung des Carnet de Passages“) unverzüglich nach Beendigung der Reise, spätestens jedoch 4 Wochen nach Ablauf der Gültigkeit des Grenzdokuments, ordnungsgemäß (d.h. gemäß den Erläuterungen unter Punkt 4 der „Hinweise zur Beantragung und Benutzung des Carnet de Passages“) gelöscht zurückzugeben.

Wird die Löschung im Grenzdokument nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so können zusätzliche Löschgebühren anfallen, die dem Grenzdokumentinhaber vom ADAC gesondert in Rechnung gestellt werden.

6. Pflichten bei Wiedereinreise ohne Fahrzeug

Ist die Wiederausfuhr des Fahrzeuges, z.B. wegen eines Unfalles, Diebstahls oder aus anderen Gründen nicht möglich, ist der Grenzdokumentinhaber verpflichtet, alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, damit das Fahrzeug entweder dem Staat bedingungslos übereignet oder unter Zollaufsicht verschrottet bzw. verzollt wird, insbesondere sind die örtlichen Zollbehörden vom Grenzdokumentinhaber einzuschalten. Gegebenenfalls kann hierbei auch der Automobilclub des Einfuhrlandes behilflich sein. Der Grenzdokumentinhaber muss dafür Sorge tragen, dass die Zollbehörde einen Zollbeleg mit den vollständigen Fahrzeugdaten (Fahrgestell-, Motor-Nr., etc.) ausstellt und zusätzlich das Grenzdokument endgültig löscht. Punkt 5 letzter Satz dieser Verpflichtungserklärung gilt entsprechend.

7. Pflichten bei Zollregelungen

Der Grenzdokumentinhaber ermächtigt hiermit den ADAC (ggf. unterstützt von der Miller Insurance Services LLP), auf seine Kosten alle vom ADAC im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Grenzdokuments und den hieraus abgeleiteten Forderungen und Verpflichtungen für notwendig gehaltenen Maßnahmen zu ergreifen. Der Grenzdokumentinhaber verpflichtet sich hiermit, dem ADAC oder ggf. der Miller Insurance Services LLP auf Aufforderung unverzüglich alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Belege zukommen zu lassen. Der Grenzdokumentinhaber verpflichtet sich, dem ADAC oder der Miller Insurance Services LLP die zur Regelung eines Grenzdokuments aufzuwendenden Kosten und Auslagen zu erstatten, die von der Zollverwaltung des Einfuhrlandes erhoben werden. Entscheidend für die Berechnung ist dabei der Betrag, den der ADAC oder die Miller Insurance Services LLP zur Erstattung der Zollforderung tatsächlich aufgewendet hat. Dem Grenzdokumentinhaber ist bekannt, dass er als unterzeichnender Antragsteller und/oder Fahrzeughalter die volle Verpflichtung aus dieser Erklärung übernimmt.

8. Haftung

Der ADAC bemüht sich nach bestem Wissen, Informationen nach dem neuesten Stand zu erteilen sowie die Grenzdokumente zügig und mit der gebotenen Sorgfalt auszustellen. Für Schäden gleich welcher Art, insbesondere für Schäden aus falschen oder unvollständigen Auskünften, sowie bei der Bearbeitung etwaiger Zollreklamationen, haften der ADAC und die Miller Insurance Services LLP - sofern diese im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Ansprüche aus dem Grenzdokument oder dessen nachträglicher Regelung tätig wird - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

9. Rückgabe der Sicherheitsleistung oder Bankbürgschaft

Nach Rückgabe des ordnungsgemäß und endgültig gelöschten Grenzdokumentes durch den Grenzdokumentinhaber bleibt es dem ADAC vorbehalten, die Eintragungen im Grenzdokument dahingehend zu prüfen, ob sie bedingungsgemäß und entsprechend den Zollvorschriften der Einfuhrländer erfolgt sind. Ist dies der Fall, ist der ADAC verpflichtet, die Sicherheitsleistung an den im Antragsformular aufgeführten Geldempfänger auszuzahlen bzw. bei Bankbürgschaften die zuständige Bank von der Freigabe der Bürgschaft zu verständigen und die Bankbürgschaftserklärung zurückzugeben. Eine Verzinsung der Sicherheitsleistung durch den ADAC findet nicht statt. Die Rückerstattung der Sicherheitsleistung erfolgt über die ADAC Zentrale München per Überweisung. Bei Nicht-Inanspruchnahme des Grenzdokumentes werden Ausstellungsgebühren nicht zurückerstattet.

10. Datenschutzinformationen

Der ADAC ist verantwortliche Stelle im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Die personenbezogenen Daten des Grenzdokumentinhabers werden für die in der Verpflichtungserklärung genannten Zwecke, zur Wahrung berechtigter Interessen (u.a. zur Betrugsprävention) nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO und zum Abschluss sowie zur Durchführung und ggf. Beendigung des Vertrages durch den ADAC e.V., die AIT/FIA als Dachverband, den zuständigen ausländischen Automobilclub, den zuständigen Rückversicherer (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und die zuständigen Behörden (insbesondere Zollbehörden, Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO) verarbeitet. Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies erforderlich ist, z.B. an Behörden zum Zweck der direkten Geltendmachung von Gebühren, Kosten oder Buß- und Verwarnungsgelder (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO). Eine darüberhinausgehende Verwendung bedarf der gesetzlichen Erlaubnis oder der Zustimmung des Grenzdokumentinhabers. Ausführliche Datenschutzinformationen finden Sie hier: [Hinweise Datenschutz Carnet.pdf \(adac.de\)](#)

11. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Sämtliche sich aus dieser Verpflichtungserklärung zwischen dem ADAC bzw. der Miller Insurance Services LLP und dem Grenzdokumentinhaber ergebenden Rechtsbeziehungen beurteilen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollte(n) der (die) Unterzeichnende(n) keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben, gilt München als Gerichtsstand.

Antragsteller:

Hiermit bestätige ich, dass ich die Verpflichtungserklärung in vollem Umfang akzeptiert und die ADAC-Informationsbroschüre "Hinweise zur Beantragung und Benutzung des Carnet de Passages" in vollem Umfang zur Kenntnis genommen und akzeptiert habe. Die Datenschutzhinweise findet man hier:



Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Firmenstempel



Für die Ausstellung wird Folgendes benötigt:

- Komplette ausgefüllter und vom Antragsteller unterschriebener Antrag (**eine elektronische Signatur wird für diesen Antrag vom ADAC e.V. nicht angenommen**)
- Kopie aktuelle Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- Bei Wohnmobilen und Campingfahrzeugen zusätzlich ein aktuelles Wertgutachten in Kopie
- Bei abweichendem Fahrzeughalter gemäß Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein) zusätzlich die **Schuldbeitrittserklärung** (Zusatzformular für den Fahrzeughalter)
- Bei Firmenfahrzeugen gemäß Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein) wird zusätzlich eine Kopie des Handelsregisterauszugs (nicht älter als vier Wochen) benötigt.
- Kopie Reisepass oder Personalausweis vom Antragsteller und ggf. Fahrzeughalter (vgl. Hinweise zur Beantragung und Benutzung eines Carnet de Passages – Punkt 2)
- Kopie der Automobilclub-Mitgliedskarte; der Automobilclub muss der FIA angehören (bei ADAC Mitgliedern ist die Angabe der Mitgliedsnummer ausreichend)
- Vorüberweisung der Ausstellungs- und ggf. Versandgebühr auf die in der Gebührentabelle genannte Bankverbindung
- Vorüberweisung der Sicherheitsleistung auf die in der Gebührentabelle genannte Bankverbindung **oder** Original-Bank-Bürgschaftserklärung (nur bei Erstausstellungen)

Nicht vollständig ausgefüllte Anträge werden an den/die Antragsteller/-in zurückgesendet und führen zu Verzögerungen bei der Carnet-Ausstellung. Unter anderem können falsche Angaben zur Zurückweisung an der Grenze führen und zollrechtliche Folgen haben. Für jedes Fahrzeug, auch für Anhänger, ist jeweils ein Antrag auszufüllen.

Genderhinweis

Alle Inhalte wenden sich an und gelten für alle Geschlechter (w/m/d). Soweit grammatikalisch männliche, weibliche oder neutrale Personenbezeichnungen verwendet werden, dient dies allein der besseren Lesbarkeit.

Gebührentabelle für Carnet de Passages (Version 24A)

Die Sicherheitsleistung sowie die Gebühren müssen im Voraus überwiesen werden.

Gebühren	Mit Automobilclub-Mitgliedschaft (Automobilclub muss zum Dachverband FIA gehören)	Ohne Automobilclub-Mitgliedschaft
Ausstellungsgebühr je Carnet de Passages	250,- €	350,- €
Sonderprämie (zusätzlich für Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen oder Zulassung außerhalb der EU / EFTA)	175,- €	175,- €

Versandkosten		
Die Kosten für den Standardversand per Einschreiben innerhalb Deutschlands bzw. innerhalb der EU/EFTA sind in der Ausstellungsgebühr enthalten.		
Wichtiger Hinweis:		
Da für den Versand per Einschreiben ins außereuropäische Ausland keine Sendungsverfolgung möglich ist und die Zustellung bis zu 2 Wochen und länger in Anspruch nehmen kann, empfehlen wir für eine fristgerechte Zustellung an eine ausländische Adresse grundsätzlich den Versand per Kurier!		
Wenn der Versand per Kurier anstatt von Einschreiben gewünscht ist, fallen zusätzliche Kosten an:		
Region 1 – Deutschland (Express-Versand)	25,- €	25,- €
Region 2 – EU- und EFTA-Staaten	70,- €	70,- €
Region 3 – sonstige Länder	90,- €	90,- €

Bankverbindung	
Kontoinhaber:	ADAC e.V.
Bankinstitut:	Bayerische Landesbank
BIC:	BYLADEMMXXX
IBAN:	DE13 7005 0000 0004 6160 16
Verwendungszweck:	Name + Kfz-Kennzeichen

Bürgschaften/Sicherheitsleistungen
Pro Carnet de Passages (CdP) muss eine eigene Sicherheit gestellt werden. Dies kann durch Hinterlegung eines Betrages (Sicherheitsleistung) beim ADAC oder als Bankbürgschaft geschehen. Die Höhe der Hinterlegung richtet sich nach den Reiseländern, dem Fahrzeugtyp und dem Fahrzeugwert.
Bei Vorlage einer Bankbürgschaft darf nur das von einem Bankinstitut bestätigte ADAC Formular „Bank-Bürgschaftserklärung“ verwendet werden. Das Original ist mit den Antragsunterlagen einzureichen.
Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheit entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle.

Pkw – Lkw – Wohnmobile / Campingfahrzeuge¹



Zeitwert des Fahrzeuges in Euro (brutto inkl. MwSt.)	Kategorie 1 Indien, Iran, Pakistan, Sri Lanka	Kategorie 2 Südafrikanische Zollunion*	Kategorie 3 Sonstiges Reiseziel
Der aktuelle Fahrzeugwert zum Zeitpunkt der Carnet-Beantragung	Carnet de Passages ist nicht gültig in: Ägypten, Libyen, Sudan und Syrien	Carnet de Passages ist nicht gültig in: Ägypten, Indien, Iran, Libyen, Pakistan, Sri Lanka, Sudan und Syrien	Carnet de Passages ist nicht gültig in: Ägypten, Indien, Iran, Libyen, Pakistan, Sri Lanka, Sudan, Syrien und der südafrikanischen Zollunion*
0,- bis 7.500,-	5.000,-	5.000,-	2.500,-
7.501,- bis 15.000,-	10.000,-	5.000,-	2.500,-
15.001,- bis 25.000,-	15.000,-	7.500,-	5.000,-
25.001,- bis 50.000,-	30.000,-	15.000,-	7.500,-
50.001,- bis 75.000,-	45.000,-	30.000,-	10.000,-
75.001,- bis 100.000,-	60.000,-	40.000,-	15.000,-
100.001,- bis 125.000,-	85.000,-	50.000,-	20.000,-
125.001,- bis 150.000,-	100.000,-	60.000,-	22.500,-
150.001,- bis 175.000,-	115.000,-	70.000,-	25.000,-
175.001,- bis 200.000,-	130.000,-	80.000,-	30.000,-
200.001,- bis 225.000,-	150.000,-	90.000,-	35.000,-
225.001,- bis 250.000,-	165.000,-	100.000,-	40.000,-
250.001,- bis 275.000,-	180.000,-	110.000,-	45.000,-
275.001,- bis 300.000,-	195.000,-	120.000,-	50.000,-
300.001,- und darüber	Auf Anfrage beim ADAC		

¹Bei **Wohnmobilen / Campingfahrzeugen** ist zusätzlich ein aktueller Wertnachweis erforderlich. (z.B. Gutachten, Händler-Rechnung)

Motorrad – Anhänger



Zeitwert des Fahrzeuges in Euro (brutto inkl. MwSt.)	Kategorie 1 Indien, Iran, Pakistan, Sri Lanka	Kategorie 2 Südafrikanische Zollunion*	Kategorie 3 Sonstiges Reiseziel
Der aktuelle Fahrzeugwert zum Zeitpunkt der Carnet-Beantragung	Carnet de Passages ist nicht gültig in: Ägypten, Libyen, Sudan und Syrien	Carnet de Passages ist nicht gültig in: Ägypten, Indien, Iran, Libyen, Pakistan, Sri Lanka, Sudan und Syrien	Carnet de Passages ist nicht gültig in: Ägypten, Indien, Iran, Libyen, Pakistan, Sri Lanka, Sudan, Syrien und der südafrikanischen Zollunion*
0,- bis 7.500,-	3.000,-	3.000,-	2.500,-
7.501,- bis 15.000,-	5.000,-	3.000,-	2.500,-
15.001,- bis 25.000,-	7.500,-	5.000,-	3.500,-
25.001,- bis 50.000,-	15.000,-	7.500,-	5.000,-
50.001,- und darüber	Auf Anfrage beim ADAC		

*Südafrikanische Zollunion: Südafrika, Namibia, Botswana, Eswatini und Lesotho

Bank-Bürgschaftserklärung (Version 24A)

Für die Ausstellung von Grenzdokumenten durch den Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC) (im Folgenden der „ADAC e.V.“) zur vorübergehenden zollfreien Einfuhr des nachstehend bezeichneten Fahrzeuges (Kraftfahrzeug bzw. Anhänger) ins Ausland.

Nachfolgende Bürgschaft beantragt:

Name, Vorname oder Firmenbezeichnung: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Art des Fahrzeuges: _____

Amtl. Kennzeichen: _____

Fahrgestellnummer: _____

Das unterzeichnende Institut übernimmt **unbefristet** für alle Ansprüche, die dem ADAC e.V. aus der Ausstellung von Grenzdokumenten gegenüber dem Antragsteller, Halter oder Eigentümer des vorbezeichneten Fahrzeuges entstehen werden, die selbstschuldnerische Bürgschaft (§ 773 Nr. 1 BGB) **auf erstes Anfordern in Höhe von**

_____ Euro

_____ Euro

(in Worten)

unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB). Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechnung gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche des Hauptschuldners.

Das unterzeichnende Institut ist verpflichtet, auf erstes schriftliches Anfordern an den ADAC e.V. unverzüglich Zahlung zu leisten. Die Aufforderung muss eine Bestätigung des ADAC e.V. über die Nichterfüllung der vom Antragsteller, Halter oder Eigentümer des vorgenannten Fahrzeuges vertraglich übernommenen Verpflichtungen enthalten.

Als Gerichtsstand ist München vereinbart. Es gilt deutsches Recht.

Die Freigabe der Bankbürgschaft erfolgt direkt an das Bankinstitut, nachdem das im Eigentum des ADAC e.V. stehende Grenzdokument zurückgegeben wurde und die ADAC-Zentrale den rechtsgültigen zollamtlichen Vermerk der definitiven Löschung durch die ausländische Zollbehörde und die bestätigte Verbleibsbescheinigung im Dokument oder die rechtsgültige Verzollung geprüft hat.

Diese Bürgschaft erlischt erst mit Rückgabe der Original-Urkunde an das unterzeichnende Bankinstitut.

Ort, Datum

(Anschrift der Bank und Telefonnummer)_____
(Siegel oder Stempel und Unterschrift durch
Zeichnungsberechtigte der Bank)

Nur für ADAC-Intern:

Grenzdokument-Nr.: _____

Verfall: _____

AZ: _____